



# FAQ

## zur Kündigung einiger TK-HZV-Verträge durch die Techniker Krankenkasse

Stand: 01.07.2026

### Kontakt

Hausärztinnen- und Hausärzteverband e. V.  
Bleibtreustraße 24 · 10707 Berlin

☎ 030 88 71 43 73-30

✉ [info@haev.de](mailto:info@haev.de)

🌐 [www.haev.de](http://www.haev.de)



## Das Wichtigste in Kürze:

- ▶ Die TK-HZV-Verträge gelten unverändert fort, bis ein neuer Vertrag verhandelt oder per Schiedsspruch erlassen wurde.
- ▶ Für Hausarztpraxen besteht derzeit kein Handlungsbedarf.
- ▶ Für eingeschriebene TK-Versicherte besteht derzeit kein Handlungsbedarf.
- ▶ Es können auch weiterhin neue Hausärztinnen und Hausärzte sowie Versicherte an den TK-HZV-Verträgen teilnehmen.

### **1 Was bedeutet die Kündigung einiger TK-HZV-Verträge für die teilnehmenden Hausarztpraxen?**

Die Kündigung der TK-HZV-Verträge in einigen KV-Regionen hat für die daran teilnehmenden Hausarztpraxen keinerlei unmittelbare Auswirkungen. Die Verträge gelten unverändert fort, bis ein neuer Vertrag verhandelt oder per Schiedsspruch erlassen wurde. Für die teilnehmenden Hausärztinnen und Hausärzte bedeutet das: Sie können ihre HZV-Versicherten weiterhin wie gewohnt im Rahmen des TK-Vertrages behandeln. Sollten teilnehmende TK-Versicherte Fragen zur Kündigung stellen, können die Hausarztpraxen klar kommunizieren, dass sich auch für die Versicherten bis zum Abschluss eines neuen Vertrages nichts ändert. Es können auch weiterhin neue TK-Versicherte in die HZV eingeschrieben werden.

### **2 Was bedeutet die Kündigung einiger TK-HZV-Verträge für die darin eingeschriebenen TK-Versicherten?**

Die Kündigung der TK-HZV-Verträge in einigen KV-Regionen hat keinerlei unmittelbare Auswirkungen für die eingeschriebenen TK-Versicherten. Auch für sie gilt wie für die teilnehmenden Hausarztpraxen, dass sie weiterhin ganz normal über den TK-HZV-Vertrag weiterversorgt werden, bis ein neuer Vertrag geschlossen wurde. Es können auch problemlos neue TK-Versicherte in die HZV eingeschrieben werden.

### **3 Können Praxen weiterhin aktiv an den TK-HZV-Verträgen teilnehmen bzw. neue TK-Versicherte in diese einzuschreiben?**

Ja. Es können weiterhin Praxen wie gehabt an den TK-HZV-Verträgen teilnehmen und problemlos TK-Versicherte, die daran teilnehmen wollen, einschreiben. Die Verträge gelten unverändert fort, bis ein neuer Vertrag verhandelt oder per Schiedsspruch erlassen wurde.



#### **4 Welche HZV-Verträge sind von der Kündigung durch die TK betroffen?**

Die Kündigung der TK betrifft die TK-HZV-Verträge in den Regionen Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Braunschweig, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen sowie Westfalen-Lippe. Nicht betroffen sind die Regionen Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

#### **5 Wie geht es nach der Kündigung einiger TK-HZV-Verträge durch die Krankenkasse weiter?**

Die Kündigung von insgesamt 14 TK-Verträgen zur Hausarztzentrierten Versorgung (HZV) durch die Krankenkasse zum 31. Dezember 2026 hat keine unmittelbaren Folgen für teilnehmende Praxen sowie die eingeschriebenen TK-Versicherten. Aufgrund der Fortgeltungsklausel nach § 73b Absatz 5a SGB V gilt der bisherige Vertrag trotz der Kündigung unverändert weiter, bis sich die Hausärztinnen- und Hausärzteverbände und die Techniker Krankenkasse auf neue Verträge geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, werden neue Verträge per Schiedsspruch erlassen.

#### **6 Ist es das erste Mal, dass HZV-Verträge durch eine Krankenkasse gekündigt werden?**

Die Techniker Krankenkasse ist nicht die erste Krankenkasse, die einen Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung kündigt. Dies geschieht sehr selten, auch, weil Krankenkassen vom Gesetzgeber verpflichtet sind, ihren Versicherten diese spezifische Versorgungsform anzubieten. Dennoch kam es in der Vergangenheit bereits bei einzelnen der über 100 HZV-Verträge zu einer Kündigung durch eine Kasse, die in Verhandlungen und schließlich im Abschluss eines neuen Vertrages mündeten. Auch die AOK Plus etwa hatte zuletzt einen HZV-Vertrag in Sachsen zum 31.12.2026 gekündigt und befindet sich seither mit dem Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverband in Abstimmungen über einen Anschlussvertrag. Sollte keine Einigung erzielt werden, gilt der Vertrag dort – wie auch bei den nun gekündigten TK-HZV-Verträgen – über den 31.12.2026 hinaus fort.

#### **7 Müssen Hausarztpraxen bei der Abrechnung der TK-Verträge künftig etwas Besonderes beachten?**

Nein. Für die Abrechnung der TK-HZV-Verträge ändert sich derzeit nichts. Die Verträge gelten aufgrund der gesetzlichen Fortgeltungsklausel unverändert weiter. Die Abrechnung erfolgt daher bis auf Weiteres wie gewohnt.



## 8 Ist die Versorgung über den HZV-Vertrag auch langfristig sicher?

Die Versorgung über den HZV-Vertrag ist auch langfristig sicher. Die Pflicht, dass Krankenkassen ihren Versicherten eine besondere Versorgung im Rahmen der Hausarztzentrierten Versorgung anbieten müssen, bleibt bestehen. Zudem hat der Gesetzgeber, um diese besondere Versorgungsform für die Patientinnen und Patienten in ganz Deutschland zu sichern, bereits vor Jahren eine Fortgeltungsklausel festgelegt. Nach § 73b Absatz 5a SGB V gelten demnach, wenn eine Krankenkasse einen Vertrag nach Absatz 4 kündigt und bis zum Ablauf dieses Vertrages kein neuer Vertrag zustande kommt, die Bestimmungen des bisherigen Vertrages vorläufig bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages weiter.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit immer wieder öffentlich zu den HZV-Verträgen in ihrer jetzigen Form bekannt. Auch im Rahmen der Einführung eines flächendeckenden Primärversorgungssystems, werden die HZV-Verträge eine entscheidende Rolle spielen – so steht es im Koalitionsvertrag. Das hat auch Bundesgesundheitsministerin Nina Warzen zuletzt wiederholt betont.

## 9 Warum kündigt die TK einige HZV-Verträge, selbst wenn diese fortbestehen bleiben?

Die Bundesregierung will ein hausärztlich gesteuertes Primärversorgungssystem im Kollektivvertrag wie auch in der HZV verbindlich umsetzen. Der entsprechende Referentenentwurf ist für Spätsommer erwartet. Je verbindlicher die Politik sich zu diesem Vorhaben geäußert hatte, desto stärker schien der öffentliche Widerstand der TK gegen die Verträge zur Hausarztzentrierten Versorgung. Dieses Vorgehen legt sehr nahe, dass die TK versucht, die immer wahrscheinlicher werdende Reform eines verbindlichen hausärztlichen Primärversorgungssystems noch vor Start zu torpedieren.

Selbst erklärtes Ziel der TK ist ein Steuerungssystem, das digital vor ambulant, also nicht in den Hausarztpraxen, sondern über eine digitale Ersteinschätzung beginnt. Dem steht die HZV diametral entgegen. Daher werten wir die Kündigung durch die Techniker Krankenkasse als Versuch, den erklärten Plan der schwarz-roten Koalition und von Bundesgesundheitsministerin Nina Warzen, ein verbindliches Primärversorgungssystem auch in der HZV einzuführen, bereits im Vorhinein zu erschweren und dabei den Druck auf die teilnehmenden hausärztlichen Praxen zu verstärken.

## 10 Was sind die nächsten Schritte?

Da die TK verpflichtet ist, ihren Versicherten HZV-Verträge anzubieten, werden Vertragsverhandlungen aufgenommen. Die Hausärztinnen- und Hausärzteverbände werden dabei alles daran setzen, die Vertragsgrundlage in diesem Verlauf positiv für die Hausärztinnen und Hausärzte sowie im Sinne der Patientinnen und Patienten weiterzuentwickeln. Bis hier eine Einigung – notfalls per Schiedsspruch – erzielt wird, gilt der Vertrag wie bisher fort. Klar ist: Wir werden keinem Vertrag zustimmen, der die hausärztliche Versorgung in irgendeiner Weise schwächt.



## **11** Ist die Kündigung der HZV-Verträge eine direkte Konsequenz aus der Evaluation der HZV durch die TK?

Die TK begründet die Kündigung der HZV-Verträge mit den Ergebnissen ihrer im Mai 2026 veröffentlichten Evaluation. Aus ihrer Sicht zeigt die Studie, dass die HZV die Ziele einer besseren Versorgungssteuerung nicht erreicht und gleichzeitig höhere Kosten verursacht.

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Aus unserer Sicht weist die Studie methodische Schwächen auf und steht im Widerspruch zu zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen der HZV sowie zur internationalen Evidenz bereits fest etablierter Primärversorgungssysteme in anderen Ländern.

Darüber hinaus sehen wir die Kündigung als Teil einer grundsätzlichen gesundheitspolitischen Auseinandersetzung über die künftige Ausgestaltung der Primärversorgung. Die TK verfolgt seit Längerem ein anderes Steuerungsmodell, das auf einer vorgeschalteten digitalen Ersteinschätzung basiert. Die HZV setzt dagegen auf eine verbindliche hausärztliche Steuerung. Vor diesem Hintergrund werten wir die Kündigung auch als den Versuch, im Vorfeld der geplanten Einführung eines Primärversorgungssystems politischen Druck aufzubauen.

**Stand: 01.07.2026**